

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Bundesministerium der Justiz

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0
Fax +49 30 58580-100

www.vku.de
info@vku.de

**Mögliche Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im 03.06.2024
Gesellschaftsrecht/
Ihr Schreiben vom 08.05.2024**

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesjustizministerium hatte angesichts der Prüfung der Ausweitung notarieller Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- (1) *Wie sind Ihre bisherigen Erfahrungen mit dem notariellen Online-Verfahren? Was sind die Gründe dafür, wenn das notarielle Online-Verfahren bisher nicht genutzt wurde?*
- (2) *Besteht in der Praxis ein Bedürfnis dafür, das notarielle Online-Verfahren künftig für weitere gesellschafts- und registerrechtliche Sachverhalte nutzen zu können, und, wenn ja, für welche?*

zu 1:

Bislang gibt es nur wenige Erfahrungen mit entsprechenden Online-Verfahren.

Bei einem Großteil der Beurkundungen und Beglaubigungen ist die räumliche Distanz für die Beteiligten überschaubar, so dass der Schritt, erstmals ein Online-Verfahren zu wählen, verhältnismäßig wenige Vorteile bietet. Für die verbleibenden Verfahren, bei denen aufgrund der räumlichen Distanz der Beteiligten ein Online-Verfahren sinnvoll erscheint, dürfte es dann wiederum an der erforderlichen „Einübung“ fehlen, die davon abhängt, die neuen Verfahren zu nutzen.

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Anforderungen an die Durchführung von Online-Verfahren die Beteiligten in vielen Fällen davon abhalten werden. Notwendig ist nach unserem Kenntnisstand, dass sämtliche Verfahrensbeteiligte sich durch ein elektronisches Ausweisdokument authentifizieren können, z. B. durch einen elektronischen Personalausweis. Elektronische Ausweisdokumente haben sich in Deutschland aber noch nicht durchgesetzt; in vielen Fallgestaltungen, in denen ein notarielles Online-Verfahren zweckmäßig erscheint, können es die Beteiligten mangels Vorliegen elektronischer Ausweisdokument somit nicht nutzen.

Dieses Hindernis kann man abbauen, indem auch andere Online-Authentifizierungsmöglichkeiten zugelassen werden, z. B. die Identitätsfeststellung durch Videogespräch mit einem Dienstleister, so wie es auch bei anderen Behördendienstleistungen im Internet möglich ist.

Die Anforderungen an notarielle Online-Verfahren müssen letztendlich so ausgestaltet werden, dass auch Nutzer, die erstmalig damit befasst sind, in der Lage sind, die Vorgaben einzuhalten.

Zu 2:

Sinnvoll erscheint es, die notariellen Online-Verfahren künftig auch für folgende gesellschafts- und registerrechtliche Sachverhalte nutzbar zu machen:

- Löschungen von Dienstbarkeiten, z.B. beim Verkauf von Teilgrundstücken, die von der relevanten Dienstbarkeit nicht (mehr) betroffen sind,
- Anteilserwerbe und
- Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz.